

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „des gleichen Geschlechts“ durch die Wörter „mit demselben geschützten Merkmal“ ersetzt.

Art. 19 - Artikel 34 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„Gemäß Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern kann das Institut in Rechtsstreiten, zu denen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes Anlass geben kann, vor Gericht treten.“

Art. 20 - In Artikel 36 desselben Gesetzes werden die Wörter „des Instituts und“ aufgehoben.

Art. 21 - Artikel 39 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

KAPITEL 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern

Art. 22 - In Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern geschützten Merkmals“ ersetzt.

Art. 23 - Artikel 4 Nr. 6 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, wird wie folgt ersetzt:

„6. in Rechtsstreiten in Zusammenhang mit dem in Artikel 3 festgelegten gesetzlichen Auftrag des Instituts vor Gericht zu treten. Ist das Opfer eine identifizierte natürliche oder juristische Person, ist die Klage im Namen dieses Opfers nur mit seiner Zustimmung zulässig. Für eine Klage des Instituts in seinem eigenen Namen ist keine Zustimmung eines identifizierten Opfers erforderlich.“

Art. 24 - Artikel 4 Nr. 6/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 2020, wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

G. GILKINET

Die Staatssekretärin für Genderngleichstellung:

Chancengleichheit und Diversität

S. SCHLITZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/000778]

20 NOVEMBER 2022. — Wet betreffende het beheer van bodems verontreinigd door radioactieve stoffen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 20 november 2022 betreffende het beheer van bodems verontreinigd door radioactieve stoffen (*Belgisch Staatsblad* van 24 januari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/000778]

20 NOVEMBRE 2022. — Loi relative à la gestion des sols contaminés par des substances radioactives. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 20 novembre 2022 relative à la gestion des sols contaminés par des substances radioactives (*Moniteur belge* du 24 janvier 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/000778]

20. NOVEMBER 2022 — Gesetz über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 20. November 2022 über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

20. NOVEMBER 2022 — Gesetz über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Boden: oberste Schicht der Erdkruste, einschließlich des Grundwassers und anderer Bestandteile und Organismen, die sich dort befinden,

2. Bodenkontamination: Vorhandensein auf dem Boden oder im Boden oder in Gebäuden und Anlagen, die sich auf dem Boden oder im Boden befinden, von radioaktiven Stoffen, die durch menschliche Tätigkeiten erzeugt wurden und die direkt oder indirekt die Qualität des Bodens beeinträchtigen oder beeinträchtigen können,
3. Emission: Freisetzung radioaktiver Stoffe,
4. Gelände: Boden, einschließlich der in und auf dem Boden errichteten Gebäude und Anlagen; dieses Gelände kann aus verschiedenen Parzellen bestehen,
5. Gelände, auf dem die Bodenkontamination entstanden ist: Gelände, auf dem eine Emission stattfindet oder stattgefunden hat, durch die der Boden direkt oder indirekt kontaminiert wird,
6. kontaminierte Gelände: Gelände, auf denen die Bodenkontamination entstanden ist, und Gelände, auf denen sich die kontaminierenden Stoffe verbreitet haben, oder Gelände, auf denen die Bodenkontamination nachteilige Folgen hat oder haben kann,
7. Nutzer: natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines dinglichen oder persönlichen Rechts an einem Gelände ist, mit Ausnahme des Eigentümers, oder die Miteigentümergeinschaft im Rahmen einer Gebäudegruppe, die unter die in Artikel 3.84 des Zivilgesetzbuches festgelegte Regelung des Zwangsmiteigentums fällt,
8. Exposition: Exposition gegenüber ionisierender Strahlung,
9. Wiederherstellung: Beseitigung einer Bodenkontaminationsquelle oder Verringerung ihres Ausmaßes (in Bezug auf Aktivität oder Menge) oder Unterbrechung von Expositionswegen oder Verringerung ihrer Auswirkungen, um die Dosen, die ohne diese Maßnahmen in einer bestehenden Expositionssituation aufgenommen werden könnten, zu vermeiden oder zu verringern,
10. Schutzmaßnahmen: Maßnahmen, die keine Wiederherstellungsmaßnahmen sind, um Dosen, die ohne diese Maßnahmen in einer bestehenden Expositionssituation aufgenommen werden könnten, zu vermeiden oder zu verringern,
11. Sanierung: Maßnahmenpaket, das entweder aus Schutzmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen oder einer Kombination aus beiden besteht,
12. Sanierungsverfahren: alle für die Bewältigung einer Bodenkontamination erforderlichen Schritte. Er kann Folgendes umfassen: die Durchführung einer Orientierungsstudie, einer beschreibenden Studie, die Erstellung eines Berichts, in dem die verschiedenen Sanierungsoptionen beschrieben werden, ein Wiederherstellungsprojekt oder die Ausarbeitung von Schutzmaßnahmen, die Durchführung der Wiederherstellung oder der Schutzmaßnahmen, die Folgemaßnahmen,
13. Agentur: Föderalagentur für Nuklearkontrolle,
14. NERAS: Nationale Einrichtung für Radioaktive Abfälle und Angereicherte Spaltmaterialien,
15. zugelassener Sachverständiger für Bodenkontamination: von der Agentur aufgrund des vorliegenden Gesetzes zugelassener Sachverständiger,
16. Gesetz vom 15. April 1994: Gesetz vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle,
17. Nuklearinspektoren: vom König gemäß Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 15. April 1994 bestimmte Personen,
18. Parzelle: Katasterparzelle,
19. Königlicher Erlass vom 20. Juli 2001: Königlicher Erlass vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen,
20. zuständige Behörden im Bereich Bodensanierung: die Behörden der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt, die für Bodensanierung zuständig sind,
21. Sanierungspflichtiger: Person, die gemäß dem vorliegenden Gesetz mit der Durchführung des Sanierungsverfahrens beauftragt ist,
22. radioaktive Abfälle: radioaktive Abfälle, wie bestimmt im Gesetz vom 3. Juni 2014 zur Abänderung von Artikel 179 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in innerstaatliches Recht,
23. Rückstellungen: die im Königlichen Erlass vom 29. April 2019 zur Ausführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen bestimmten Rückstellungen.

KAPITEL 2 - Anwendungsbereich

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz betrifft Expositionssituationen, die aus einer Bodenkontamination resultieren.

Diese Expositionssituationen werden als bestehende Expositionssituationen im Sinne des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 angesehen, mit Ausnahme der Exposition der mit der Sanierung beauftragten Arbeitnehmer, die als geplante Expositionssituation im Sinne desselben Königlichen Erlasses angesehen wird.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind unbeschadet der Rechtsvorschriften und der Regelung in Bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle anwendbar, die in Artikel 179 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 und seinen Ausführungserlassen festgelegt sind.

KAPITEL 3 - Sanierungspflichtiger, Zulassung von Sachverständigen, Identifizierung möglicherweise kontaminierter Gelände, Informationsregister über kontaminierte oder möglicherweise kontaminierte Gelände

Abschnitt 1 - Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Durchführung des Sanierungsverfahrens

Art. 4 - Die Verpflichtung, die verschiedenen Phasen des Sanierungsverfahrens auf eigene Kosten durchzuführen, obliegt nacheinander folgenden Sanierungspflichtigen:

1. wenn auf dem Gelände, auf dem die Bodenkontamination entstanden ist, eine Einrichtung angesiedelt war, wo eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 genehmigungs- oder anmeldepflichtig ist,
 - oder wenn die auf dem Gelände festgestellte Kontamination auf eine Tätigkeit zurückzuführen ist, die aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 genehmigungs- oder anmeldepflichtig ist, dem oder den in vorerwähntem Gesetz und vorerwähntem Königlichen Erlass erwähnten Betreiber(n),
2. in Ermangelung eines Betreibers oder wenn der Betreiber auf der Grundlage von Artikel 6 von seinen Verpflichtungen befreit ist, der Person, die zum Zeitpunkt des Eintretens der Sanierungspflicht Nutzer des Geländes war, auf dem die Bodenkontamination entstanden ist,

3. in Ermangelung eines Betreibers oder Nutzers oder wenn der Betreiber und der Nutzer auf der Grundlage von Artikel 6 von ihren Verpflichtungen befreit sind, der Person, die zum Zeitpunkt des Eintretens der Sanierungspflicht Eigentümer des Geländes war, auf dem die Bodenkontamination entstanden ist.

In Ermangelung eines Betreibers, Nutzers oder Eigentümers oder wenn der Betreiber, der Nutzer und der Eigentümer auf der Grundlage von Artikel 6 von ihren Verpflichtungen befreit sind, wird das Sanierungsverfahren von Amts wegen gemäß Artikel 27 § 2 durchgeführt.

Wenn aufgrund des vorliegenden Artikels mehrere Personen als Sanierungspflichtige bestimmt werden, sind diese Personen gesamtschuldnerisch verpflichtet, den in vorliegendem Gesetz bestimmten Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 5 - Sofern der Eigentümer, der Betreiber und der Nutzer des betreffenden Geländes nicht selbst mit den Arbeiten beauftragt sind, benachrichtigt der Sanierungspflichtige sie per Einschreiben über die Schutzmaßnahmen und die Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten.

Art. 6 - § 1 - Sanierungspflichtige sind von der Durchführung des Sanierungsverfahrens befreit, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

1. Sie haben die Kontamination nicht selbst verursacht.
2. Sie hatten keine Kenntnis von der Kontamination oder hätten davon keine Kenntnis haben können.
3. Die Kontamination bestand bereits, bevor sie Eigentümer, Betreiber oder Nutzer wurden.

Zu diesem Zweck übermitteln Sanierungspflichtige der Agentur eine Akte.

Im Falle der Befreiung eines Sanierungspflichtigen wird das Sanierungsverfahren von Amts wegen gemäß Artikel 27 § 2 durchgeführt.

§ 2 - Sanierungspflichtige sind von der Durchführung des Sanierungsverfahrens befreit, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie unter folgenden kumulativen Bedingungen durch einen Dritten ersetzt worden sind:

1. Der Dritte hat sich ausdrücklich, bedingungslos und unwiderruflich verpflichtet, alle Verpflichtungen des Sanierungspflichtigen zu erfüllen.

2. Die Agentur hat den Bedingungen dieser Ersetzung ausdrücklich zugestimmt.

3. Der Dritte hat die in Kapitel 4 Abschnitt 9 erwähnten erforderlichen finanziellen Sicherheiten geleistet.

§ 3 - Der König kann die Prüfung eines Antrags auf Befreiung von der Sanierungspflicht aufgrund von § 1 oder § 2 davon abhängig machen, dass die Person, die die Befreiung beantragt, der Agentur eine Gebühr zahlt.

§ 4 - Der König bestimmt die Modalitäten in Bezug auf vorliegenden Artikel.

Art. 7 - § 1 - In Artikel 4 erwähnte Sanierungspflichtige führen das Sanierungsverfahren auf eigene Kosten durch.

§ 2 - Sanierungspflichtige, denen Kosten für die Durchführung des Sanierungsverfahrens entstehen, können diese aufgrund von Artikel 24 von der für die Kontamination haftbaren Person zurückfordern.

Unbeschadet der Sanierungspflicht können Sanierungspflichtige von dieser Person einen Vorschuss oder die Leistung finanzieller Sicherheiten verlangen.

Abschnitt 2 - Zulassung von Sachverständigen für Bodenkontamination

Art. 8 - § 1 - Der König bestimmt das Verfahren und die Kriterien, gemäß denen Sachverständige für Bodenkontamination zugelassen werden.

Die Zulassungskriterien beziehen sich insbesondere auf Folgendes:

- Zeugnisse, Qualifikation und Referenzen der Sachverständigen,
- Fachkenntnisse der Sachverständigen.

Zulassungen werden für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens fünf Jahren ausgestellt und können verlängert werden. Der Anwendungsbereich der Zulassungen kann begrenzt werden.

§ 2 - Der König kann die Prüfung eines Antrags auf Zulassung eines Sachverständigen für Bodenkontamination davon abhängig machen, dass die Person, die die Zulassung beantragt, der Agentur eine Gebühr zahlt.

Abschnitt 3 - Identifizierung möglicherweise kontaminierter Gelände - Orientierungsstudie

Art. 9 - § 1 - Die Agentur nimmt die Identifizierung und die Beurteilung bestehender Expositionssituationen vor, die auf eine Bodenkontamination zurückzuführen sind.

Die Expositionssituationen werden von der Agentur auf der Grundlage der von ihr bestimmten Kriterien identifiziert und beurteilt.

Wenn die Agentur bei dieser Identifizierung und Beurteilung Anzeichen einer Bodenkontamination findet, setzt sie den Sanierungspflichtigen davon in Kenntnis. Diese Person führt anschließend eine Orientierungsstudie durch gemäß dem Verfahren und binnen den Fristen, die vom König festgelegt werden.

Die Orientierungsstudie muss es ermöglichen, das Vorhandensein einer Bodenkontamination zu bestätigen oder zu widerlegen und eine erste Schätzung des Ausmaßes der Kontamination vorzunehmen.

Die Orientierungsstudie muss unter der Verantwortung eines zugelassenen Sachverständigen für Bodenkontamination durchgeführt werden.

§ 2 - Auf der Grundlage der Orientierungsstudie beschließt die Agentur:

- entweder zusätzliche Informationen vom Sanierungspflichtigen anzufordern oder
- dass das gegenwärtige und künftige radiologische Risiko keine Sanierung erfordert; in diesem Fall wird die Akte gemäß Artikel 19 geschlossen, oder
- vom Sanierungspflichtigen eine beschreibende Studie zu verlangen.

§ 3 - Der König kann die Beurteilung des Berichts der Orientierungsstudie davon abhängig machen, dass der Sanierungspflichtige der Agentur eine Gebühr zahlt.

§ 4 - Die Agentur legt die technischen Modalitäten für den Inhalt von Orientierungsstudien fest.

Abschnitt 4 - Informationsregister über kontaminierte oder möglicherweise kontaminierte Gelände

Art. 10 - § 1 - Die Agentur erstellt ein Informationsregister über kontaminierte oder möglicherweise kontaminierte Gelände.

§ 2 - Für jedes bekannte kontaminierte Gelände sowie jedes Gelände, für das eine Orientierungsstudie durchgeführt worden ist, wird eine Akte mit folgenden Angaben angelegt:

a) in jedem Fall:

- von den zuständigen Diensten des FÖD Finanzen bereitgestellte Katasterdaten,

- kurze Beschreibung der bereits festgestellten Bodenkontamination,
- b) falls verfügbar:
 - Schlussfolgerungen der Orientierungsstudie,
 - Schlussfolgerungen der beschreibenden Studie,
 - Wiederherstellungsprojekt oder Programm der Schutzmaßnahmen,
 - in Artikel 19 erwähnte Schlusserklärung.

§ 3 - Wenn die Agentur ein Gelände in das Informationsregister einträgt oder wenn die Angaben des Informationsregisters geändert werden, übermittelt sie eine Bescheinigung mit den in § 2 aufgeführten Angaben:

- an den Eigentümer, Nutzer oder Betreiber der Parzelle,
- an die Gemeinde des Ortes, wo sich dieses Gelände befindet,
- an die zuständigen Behörden im Bereich Bodensanierung,
- an die NERAS.

Die Agentur bestimmt die Form dieser Bescheinigung.

§ 4 - Unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und des Gesetzes vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen stellt die Agentur auf einfachen Antrag eine Bescheinigung in Bezug auf die mögliche Kontamination der im Register eingetragenen Gelände aus. Die Bescheinigung enthält die in § 2 erwähnten Angaben.

Wenn das Informationsregister keine Angaben über die Gelände enthält, die Gegenstand des Antrags sind, wird dies in der Bescheinigung vermerkt.

§ 5 - Der König bestimmt die Modalitäten für den Zugang zum Register und kann den Zugang zum Register und die Ausstellung der in § 4 erwähnten Bescheinigung davon abhängig machen, dass der Antragsteller der Agentur eine Gebühr zahlt.

§ 6 - Vor Verkauf oder Verpachtung eines im Register eingetragenen Geländes oder Abtretung eines Geländes durch Bestellung eines dinglichen oder persönlichen Rechts an dem Gelände übermitteln Verkäufer, Verpächter, Zedenten oder ihre Bevollmächtigten die in § 3 erwähnte Bescheinigung an den Kaufwilligen, den potenziellen Pächter oder den Zessionar.

KAPITEL 4 - Kontaminierte Gelände

Abschnitt 1 - Beschreibende Studie

Art. 11 - § 1 - Wenn durch eine Orientierungsstudie bestätigt wird, dass eine Bodenkontamination vorliegt, führt der Sanierungspflichtige gemäß dem Verfahren und binnen den Fristen, die vom König festgelegt werden, eine beschreibende Studie durch.

Diese Studie ermöglicht es, die Schwere der Kontamination und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt je nach möglicher Nutzung des Geländes zu beurteilen.

Die beschreibende Studie wird unter der Verantwortung eines zugelassenen Sachverständigen für Bodenkontamination durchgeführt.

Gegebenenfalls kann die beschreibende Studie gleichzeitig mit der Orientierungsstudie oder unmittelbar danach durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Ergebnisse beider Studien der Agentur in einem Bericht mit dem Titel "Bericht der Orientierungs- und Beschreibungsstudie" vorgelegt.

Auf der Grundlage des Berichts der beschreibenden Studie oder der Orientierungs- und Beschreibungsstudie beschließt die Agentur:

- entweder zusätzliche Informationen vom Sanierungspflichtigen anzufordern oder gegebenenfalls eine neue Studie durch einen zugelassenen Sachverständigen durchführen zu lassen oder
- dass das gegenwärtige und künftige radiologische Risiko vernachlässigbar ist; in diesem Fall wird die Akte gemäß Artikel 19 geschlossen, oder
- dass eine Sanierung erforderlich ist. Die verschiedenen Sanierungsoptionen werden im Rahmen eines Konzertierungsverfahrens untersucht, dessen Modalitäten von der Agentur bestimmt werden.

§ 2 - Der König kann die Beurteilung des Berichts einer beschreibenden Studie davon abhängig machen, dass der Sanierungspflichtige der Agentur eine Gebühr zahlt.

§ 3 - Die Agentur legt die technischen Modalitäten für den Inhalt von beschreibenden Studien und von Orientierungs- und Beschreibungsstudien fest.

Abschnitt 2 - Konzertierungsverfahren - Wahl der Sanierungsoption

Art. 12 - § 1 - Sind mehrere Wiederherstellungsoptionen oder Schutzmaßnahmen möglich, kann die Agentur ein Konzertierungsverfahren organisieren. Während des Konzertierungsverfahrens wird geprüft, welche Optionen oder Maßnahmen unter Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen Nutzung des Geländes am besten geeignet sind. Die Agentur lädt den Sanierungspflichtigen und die betreffenden Behörden zu dieser Konzertierung ein.

Wenn bei einer Sanierung radioaktive Abfälle entstehen oder entstehen können, holt die Agentur die Stellungnahme der NERAS in Bezug auf die Aspekte ein, die in deren Zuständigkeit fallen. Die NERAS verfügt für die Mitteilung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme in Bezug auf die Verbringung radioaktiver Abfälle über eine Frist von sechzig Kalendertagen ab Empfang der Akte beziehungsweise ab Erhalt zusätzlicher Informationen, sofern die Agentur dies verlangt, oder über eine längere Frist, die sie rechtfertigen muss.

Gibt die NERAS keine Stellungnahme binnen der vorgesehenen Frist ab, wird davon ausgegangen, dass die Wiederherstellungsoptionen keinen Anlass zu Bemerkungen ihrerseits geben.

§ 2 - Der Sanierungspflichtige übermittelt der Agentur nach Abschluss des Konzertierungsverfahrens einen Bericht, in dem die verschiedenen Sanierungsoptionen beschrieben werden und die bevorzugte Option angegeben und begründet wird.

Insbesondere auf der Grundlage dieses Berichts billigt die Agentur die vorgeschlagene Option oder lehnt sie ab. Die Entscheidung der Agentur wird nach Konzertierung mit allen betreffenden zuständigen Behörden im Bereich Bodensanierung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten getroffen.

Die Agentur notifiziert dem Sanierungspflichtigen und allen Teilnehmern des Konzertierungsverfahrens ihre mit Gründen versehene Entscheidung.

§ 3 - Wird die vorgeschlagene Option abgelehnt, muss der Sanierungspflichtige binnen der von der Agentur festgelegten Frist und gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten einen Bericht mit einer alternativen Option, die er begründen muss, vorschlagen.

Insbesondere auf der Grundlage dieses Berichts entscheidet die Agentur, die vorgeschlagene Option zu billigen oder dem Sanierungspflichtigen die am besten geeignete Option aufzuerlegen. Die Entscheidung der Agentur wird nach Konzertierung mit allen betreffenden zuständigen Behörden im Bereich Bodensanierung getroffen.

Die Agentur notifiziert dem Sanierungspflichtigen und allen Teilnehmern des Konzertierungsverfahrens ihre mit Gründen versehene Entscheidung.

§ 4 - Der König bestimmt die Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Abschnitts.

Abschnitt 3 - Ablauf der Wiederherstellung

Unterabschnitt 1 - Wiederherstellungsprojekt

Art. 13 - Handelt es sich bei der aufgrund von Artikel 12 gewählten Option um eine Sanierung, übermittelt der Sanierungspflichtige der Agentur ein detailliertes Wiederherstellungsprojekt gemäß dem Verfahren und binnen den Fristen, die vom König festgelegt werden.

Das Wiederherstellungsprojekt wird unter der Verantwortung eines zugelassenen Sachverständigen für Bodenkontamination durchgeführt.

Art. 14 - Der Inhalt von Wiederherstellungsprojekten wird von der Agentur von Fall zu Fall bestimmt und umfasst mindestens folgende Elemente:

1. Schlussfolgerungen der beschreibenden Studie,
2. die verschiedenen geeigneten und getesteten technischen Behandlungen für Bodenkontamination,
3. Schätzung der Kosten des Wiederherstellungsprojekts,
4. Schätzung der Auswirkungen dieser Behandlungen auf die Umwelt und Schätzung der erwarteten Ergebnisse unter Berücksichtigung damit verbundener eventueller Beschränkungen für die künftige Nutzung der kontaminierten Gelände, damit die Agentur eine Beurteilung vornehmen kann,
5. Identifizierung des Geländes oder der Parzellen, auf denen die für die Wiederherstellung erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden unter Angabe des Eigentümers, Betreibers und/oder Nutzers,
6. die nach Wiederherstellung erlaubte weitere Bestimmung der kontaminierten Gelände oder Parzellen und Übereinstimmung der Bestimmung mit den verbindlichen städtebaulichen Vorschriften,
7. Beschränkungen, denen die kontaminierten Gelände oder Parzellen nach Wiederherstellung unterliegen werden und Übereinstimmung der eventuellen weiteren Bestimmung mit den Sektorenplänen,
8. Bestimmung, Art der Behandlung oder Verarbeitung der Stoffe oder Teile des Bodens oder Gebäude, die zeitweilig oder endgültig entfernt werden, und Schätzung ihres Volumens und ihrer radiologischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften,
9. Beschreibung der Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit bei der Durchführung der Wiederherstellung ergriffen werden, insbesondere die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Exposition von Arbeitnehmern,
10. Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, die nach der Wiederherstellung ergriffen werden, und Zeitraum, während dessen diese Maßnahmen verbindlich sind,
11. nichttechnische Zusammenfassung der vorerwähnten Angaben,
12. Auswirkungen der Wiederherstellung auf die angrenzenden Parzellen,
13. Planung der Arbeiten,
14. gegebenenfalls Übereinstimmung mit der nationalen Politik für die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Art. 15 - Der König bestimmt die Modalitäten des öffentlichen Untersuchungsverfahrens und die Modalitäten für die Stellungnahme zum Wiederherstellungsprojekt.

Art. 16 - § 1 - Gegebenenfalls holt die Agentur vor Entscheidungen über das Wiederherstellungsprojekt die Stellungnahme der verschiedenen betreffenden zuständigen Behörden im Bereich Bodensanierung ein. Die NERAS wird ebenfalls konsultiert, außer wenn sie der Sanierungspflichtige ist. Die eingeholten Stellungnahmen sind nicht bindend.

§ 2 - Stimmt die Agentur dem vorgeschlagenen Wiederherstellungsprojekt zu, setzt sie den Sanierungspflichtigen von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

§ 3 - Wenn die Agentur dem vorgeschlagenen Wiederherstellungsprojekt nicht zustimmt, übermittelt sie dem Sanierungspflichtigen ihre Bemerkungen. Der Sanierungspflichtige muss der Agentur dann binnen der vom König festgelegten Frist eine angepasste Fassung des Wiederherstellungsprojekts vorlegen.

§ 4 - Eine Kopie der Entscheidung der Agentur wird allen anderen Teilnehmern sowie den Instanzen, die im Rahmen des Konzertierungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben haben, übermittelt.

§ 5 - Der König kann die Beurteilung des vorgeschlagenen Wiederherstellungsprojekts davon abhängig machen, dass der Sanierungspflichtige der Agentur eine Gebühr zahlt.

§ 6 - Der König bestimmt die Modalitäten hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens zur Billigung des Wiederherstellungsprojekts.

Unterabschnitt 2 - Wiederherstellungsarbeiten

Art. 17 - § 1 - Wiederherstellungsarbeiten werden unter der Aufsicht eines zugelassenen Sachverständigen für Bodenkontamination durchgeführt. Über diese Arbeiten wird der Agentur in regelmäßigen Abständen gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten Bericht erstattet. Auf der Grundlage dieser Berichte kann die Agentur eine Änderung des Wiederherstellungsprojekts verlangen, gegebenenfalls nach Konzertierung mit den anderen betreffenden zuständigen Behörden im Bereich Bodensanierung.

§ 2 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Änderung des Wiederherstellungsprojekts.

Abschnitt 4 - Schutzmaßnahmen

Art. 18 - Handelt es sich bei der in Artikel 12 erwähnten gewählten Option um Schutzmaßnahmen, übermittelt der Sanierungspflichtige der Agentur zwecks Billigung einen Bericht, in dem die Schutzmaßnahmen beschrieben werden.

Die Agentur bestimmt den technischen Mindestinhalt des in Absatz 1 erwähnten Berichts. Die Artikel 15 und 16 gelten ebenfalls für Schutzmaßnahmen.

Abschnitt 5 - Schlusserklärung

Art. 19 - § 1 - Nach Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten oder der Umsetzung von Schutzmaßnahmen wird eine Bewertung durch einen zugelassenen Sachverständigen für Bodenkontamination vorgenommen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung und nach Einholung der Stellungnahme der betreffenden zuständigen Behörden im Bereich Bodensanierung kann die Agentur:

- gegebenenfalls zusätzliche Arbeiten, die binnen einer von ihr festgelegten Frist durchzuführen sind, und - in diesem Fall - etwaige Sicherheitsmaßnahmen auferlegen,
- Nutzungsbeschränkungen und/oder Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auferlegen,
- erklären, dass das Gelände saniert ist.

Die Agentur übermittelt dem Sanierungspflichtigen und gegebenenfalls dem Eigentümer, Betreiber und/oder Nutzer der Gelände, auf denen die Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine Kopie dieser Schlusserklärung. Eine Kopie wird auch an die Gemeinde(n), in der (denen) das Gelände liegt, und an alle Teilnehmer des in Artikel 12 beschriebenen Konzertierungsverfahrens übermittelt.

§ 2 - Der König kann die Beurteilung einer abschließenden Bewertungsstudie davon abhängig machen, dass der Sanierungspflichtige der Agentur eine Gebühr zahlt.

§ 3 - Der König kann die Modalitäten des Verfahrens für die Abgabe der Schlusserklärung bestimmen.

Abschnitt 6 - Überwachung

Art. 20 - Unbeschadet der Befugnisse anderer Kontrollbeamter, die aufgrund anderer Gesetze und Dekrete bestimmt werden, überwachen die Nuklearinspektoren der Agentur die Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten oder Schutzmaßnahmen gemäß den Modalitäten des Wiederherstellungsprojekts oder der Schutzmaßnahmen und die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Art. 21 - Wenn es für die Orientierungsstudie, die beschreibende Studie, die Wiederherstellungsarbeiten oder andere durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebene Maßnahmen nützlich ist, haben die Nuklearinspektoren der Agentur und die von ihnen bestimmten Personen mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Untersuchungsrichters Zugang zu Teilen oder Nebengebäuden von Wohnungen.

Abschnitt 7 - Änderung von Sektorenplänen

Art. 22 - Die Agentur kann den zuständigen Behörden im Bereich Bodensanierung Vorschläge zur Anpassung der Raumordnungsvorschriften unterbreiten, sodass die aufgrund des vorliegenden Gesetzes getroffenen Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt werden können.

Abschnitt 8 - Enteignung

Art. 23 - § 1 - Der König kann gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eine Enteignung von unbeweglichen Gütern zum Nutzen der Allgemeinheit im Hinblick auf die Durchführung von Wiederherstellungsarbeiten oder Schutzmaßnahmen vornehmen. Dabei kann es sich sowohl um die Enteignung des kontaminierten Geländes an sich als auch um die für die Sanierung der Kontaminationen erforderliche Enteignung von Geländen handeln.

Im Falle der Enteignung des kontaminierten Geländes an sich erlischt eine eventuelle Pflicht zur Sanierung der Kontamination dieses Geländes bei der Enteignung und wird das Sanierungsverfahren von Amts wegen gemäß Artikel 27 § 2 durchgeführt.

§ 2 - Der König bestimmt die Behörde oder öffentliche Einrichtung, auf die das Eigentum an diesem Gelände oder diesen Parzellen übertragen wird, und bestimmt die Modalitäten dieser Übertragung, einschließlich der finanziellen Sicherheiten.

Abschnitt 9 - Haftung und finanzielle Sicherheiten

Art. 24 - Die Haftung für Bodenkontamination wird gemäß den gemeinrechtlichen Haftungsregeln bestimmt.

Falls der aufgrund von Artikel 4 bestimmte Sanierungspflichtige nicht für die Bodenkontamination haftbar ist, kann er unbeschadet der ihm obliegenden Sanierungspflicht die aufgrund des vorliegenden Gesetzes für die Orientierungsstudie, die beschreibende Studie, die Wiederherstellung, die Schutzmaßnahmen oder andere durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebene Maßnahmen entstandenen Kosten und die Kosten der Schäden, die verursacht werden durch diese Tätigkeiten oder Maßnahmen und durch Nutzungsbeschränkungen oder Vorsorgemaßnahmen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes zur Behebung dieser Kontamination auferlegt werden, von der für die Bodenkontamination haftbaren Person zurückfordern.

Art. 25 - Der von der Agentur bestimmte Sanierungspflichtige ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass sich die Kontamination über sein Gelände hinaus ausbreitet oder eine unmittelbare Gefahr bildet.

Art. 26 - § 1 - Juristische Personen bilden, sobald sie in Anwendung von Artikel 4 von der Agentur als Sanierungspflichtige bestimmt werden, die erforderlichen Rückstellungen zur Deckung der aus vorliegendem Gesetz hervorgehenden Verpflichtungen.

Werden Sanierungspflichtige aufgrund von Artikel 6 von der Sanierungspflicht befreit, erlischt diese Verpflichtung.

Tritt gemäß Artikel 6 eine dritte juristische Person, natürliche Personen ausgenommen, an die Stelle des Sanierungspflichtigen, muss dieser Dritte die erforderlichen Rückstellungen bilden.

Entscheidet die Agentur aufgrund von Artikel 9 oder 11, dass das gegenwärtige und künftige radiologische Risiko keine Sanierung erfordert - in diesem Fall wird die Akte gemäß Artikel 19 geschlossen - erlischt die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen.

§ 2 - Spätestens hundertachtzig Tage nachdem Sanierungspflichtigen oder Dritten, die an ihre Stelle treten, in Anwendung von Artikel 16 die Billigung des Wiederherstellungsprojekts oder der Schutzmaßnahmen notifiziert wurde, wandeln sie die vorerwähnten Rückstellungen in finanzielle Sicherheiten um, die zur Deckung der Kosten des Wiederherstellungsprojekts oder der Schutzmaßnahmen bestimmt sind.

Sofern die gebildeten finanziellen Sicherheiten nicht ausschließlich aus Barmitteln bestehen, müssen Sanierungspflichtige oder Dritte, die an ihre Stelle treten, den zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Wiederherstellungsprojekts oder der Schutzmaßnahmen innerhalb der nächsten drei Jahre erforderlichen Teil der finanziellen Sicherheiten in Form von flüssigen Mitteln, sei es in Form von Geldanlagen oder Barmitteln, besitzen und bereithalten.

Der Agentur muss dies erstmals spätestens hundertachtzig Tage nach der Notifizierung der Billigung des Wiederherstellungsprojekts oder der Schutzmaßnahmen in Anwendung von Artikel 16 an den/die Sanierungspflichtige(n) oder den/die Dritten, der/die an seine/ihre Stelle tritt/treten, und danach jährlich spätestens am ersten Tag des Monats vor Beginn des folgenden Dreijahreszeitraums notifiziert werden.

§ 3 - Der König kann die Modalitäten hinsichtlich der gebildeten finanziellen Sicherheiten und flüssigen Mittel und für deren Kontrolle bestimmen.

KAPITEL 5 - Sanierung von Amts wegen

Art. 27 - § 1 - Wenn Sanierungspflichtige nicht oder nur unzureichend handeln, um ihren aufgrund des vorliegenden Gesetzes auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, werden sie von der Agentur aufgefordert, ihren Verpflichtungen binnen einer bestimmten Frist nachzukommen. Wenn sie der Aufforderung nicht nachkommen, bestimmt der König nach Stellungnahme der Agentur durch einen im Ministerrat beratenden Königlichen Erlass die Behörde oder Einrichtung, die beauftragt ist, von Amts wegen auf Kosten der Sanierungspflichtigen an deren Stelle zu treten. Der König bestimmt zudem die Modalitäten für die Finanzierung der Sanierung von Amts wegen.

§ 2 - Wenn Sanierungspflichtige aufgrund von Artikel 6 von ihren Verpflichtungen befreit werden, bestimmt der König - nach Stellungnahme der Agentur - die Behörde oder Einrichtung, die von Amts wegen an die Stelle der Sanierungspflichtigen tritt. Der König bestimmt zudem die Modalitäten für die Finanzierung der Sanierung von Amts wegen.

§ 3 - Im Fall einer Sanierung von Amts wegen kann die vom König bestimmte Behörde oder Einrichtung sich von anderen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen oder Sachverständigen beistehen lassen.

§ 4 - Unter den in § 1 erwähnten Umständen kann die vom König bestimmte Behörde oder Einrichtung die Kosten, die ihr entstehen, wenn sie von Amts wegen eingreift, vom Sanierungspflichtigen zurückfordern.

§ 5 - Unter den in § 2 erwähnten Umständen kann die vom König bestimmte Behörde oder Einrichtung die Kosten, die ihr entstehen, wenn sie von Amts wegen eingreift, von demjenigen, der die Bodenkontamination verursacht hat, oder von der gemäß Artikel 24 haftbaren Person zurückfordern. Gleiches gilt für die im Rahmen von § 3 entstandenen Kosten.

§ 6 - Der König kann die Modalitäten für Sanierungen von Amts wegen bestimmen.

KAPITEL 6 - Freiwillige Durchführung des Sanierungsverfahrens

Art. 28 - Solange aufgrund des vorliegenden Gesetzes keine Pflicht für Orientierungsstudien, beschreibende Studien, Wiederherstellungsprojekte oder Schutzmaßnahmen besteht, kann jede Person als Sanierungswilliger eine Orientierungsstudie oder beschreibende Studie durchführen oder ein Wiederherstellungsprojekt oder Schutzmaßnahmen umsetzen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten für alle Phasen von freiwillig durchgeführten Sanierungsverfahren.

KAPITEL 7 - Sanktionen

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 29 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse können mit strafrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungsstrafen bestraft werden.

Abschnitt 2 - Strafrechtliche Sanktionen

Art. 30 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse werden mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 1.000.000 EUR und mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Mit den gleichen Strafen wird bestraft, wer die Ausführung des Auftrags der Nuklearinspektoren behindert oder seine Mitarbeit verweigert.

Art. 31 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz oder in seinen Ausführungserlassen erwähnten Verstöße.

Abschnitt 3 - Administrative Geldbuße

Art. 32 - § 1 - Bei Feststellung von Verstößen gegen das vorliegende Gesetz oder seine Ausführungserlasse kann der Zuwiderhandelnde mit einer administrativen Geldbuße von 500 bis zu 100.000 EUR pro Verstoß bestraft werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Verstöße beläuft sich der Betrag der administrativen Geldbuße auf höchstens 300.000 EUR.

§ 2 - Zudem gehen die Sachverständigenkosten in Zusammenhang mit den in § 1 erwähnten Verstößen zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

§ 3 - Die natürlichen oder juristischen Personen haften zivilrechtlich für die Zahlung der administrativen Geldbußen und Kosten, zu denen ihre Organe, ihre Verwalter, die Mitglieder ihres leitenden und ausführenden Personals, ihre Angestellten und ihre Beauftragten verurteilt werden.

Art. 33 - Die in Artikel 29 unter Strafe gestellten Taten werden durch die Nuklearinspektoren in einem Protokoll festgestellt.

Das Original des Protokolls wird dem Prokurator des Königs zugesandt.

Eine Kopie des Protokolls ergeht gleichzeitig an die in Artikel 35 bestimmte Person.

Art. 34 - Ab Empfang des Protokolls verfügt der Prokurator des Königs über eine sechsmonatige Frist, um die in Artikel 35 erwähnte Person davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Strafverfolgung eingeleitet worden ist.

Die in Artikel 35 erwähnte Person kann keine administrative Geldbuße auf der Grundlage von Artikel 32 vor Ablauf der sechsmonatigen Frist auferlegen, außer wenn der Prokurator des Königs vorher mitteilt, dass er die Tat nicht weiter verfolgt.

Falls der Prokurator des Königs es versäumt, seine Entscheidung binnen der festgelegten Frist zu notifizieren, oder auf eine Strafverfolgung verzichtet, kann die in Artikel 35 erwähnte Person beschließen, das Verwaltungsverfahren einzuleiten.

Art. 35 - Die administrative Geldbuße wird durch die vom König bestimmte Person auferlegt.

Der König bestimmt die Verfahrensregeln, einschließlich der Regeln für die Ausübung der Rechte der Verteidigung.

Art. 36 - § 1 - Der Beschluss, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, wird mit Gründen versehen. Im Beschluss werden ebenfalls der Betrag der administrativen Geldbuße und die Bestimmungen von Artikel 38 Absatz 3 vermerkt.

§ 2 - Die administrative Geldbuße wird im Verhältnis zur Schwere der Taten, die ihr zugrunde liegen, und unter Berücksichtigung eines möglichen Rückfalls festgelegt.

§ 3 - Liegen mildernde Umstände vor, kann die in Artikel 35 erwähnte Person eine administrative Geldbuße auferlegen, die unter dem in Artikel 32 erwähnten Mindestbetrag liegt, ohne dass die Geldbuße 80 Prozent des im vorerwähnten Artikel festgelegten Mindestbetrags unterschreiten darf.

§ 4 - Das Zusammentreffen mehrerer Verstöße kann zu einer einzigen administrativen Geldbuße führen, die im Verhältnis zur Schwere der Gesamtheit der Taten steht.

Art. 37 - Der Beschluss wird dem Zuwiderhandelnden und der natürlichen oder juristischen Person, die für die Zahlung der administrativen Geldbuße zivilrechtlich haftbar ist, per Einschreiben notifiziert.

Der Beschluss wird ebenfalls dem Prokurator des Königs notifiziert.

Dem Schreiben wird eine Aufforderung zur Zahlung der Geldbuße binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die vom König festgelegt worden ist, beigefügt.

Art. 38 - Der Zuwiderhandelnde oder die für die Zahlung der administrativen Geldbuße zivilrechtlich haftbare natürliche oder juristische Person, der beziehungsweise die den Beschluss der in Artikel 35 erwähnten Person anfechtet, kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von einem Monat ab Notifizierung des Beschlusses durch Antragschrift beim zuständigen Gericht Beschwerde einlegen.

Bei einer Beschwerde gegen den Beschluss der vom König bestimmten Person kann das zuständige Gericht, sofern mildernde Umstände vorliegen, den Betrag einer auferlegten administrativen Geldbuße unter den in Artikel 32 erwähnten Mindestbetrag herabsetzen, ohne dass die Geldbuße 80 Prozent des im vorerwähnten Artikel festgelegten Mindestbetrags unterschreiten darf.

Durch diese Beschwerde wird die Vollstreckung des Beschlusses ausgesetzt.

Art. 39 - Wenn der Zuwiderhandelnde oder die zivilrechtlich haftbare Person es versäumt, die administrative Geldbuße innerhalb der vorgegebenen Frist zu bezahlen, und wenn die in Artikel 38 festgelegte Beschwerdemöglichkeit ausgeschöpft ist, ist der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße vollstreckbar und kann die in Artikel 35 erwähnte Person ein Zwangsverfahren gemäß den vom König festgelegten Modalitäten einleiten.

Art. 40 - Die in Artikel 35 erwähnte Person kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag, an dem die Tat festgestellt wird, keine administrative Geldbuße auferlegen.

Mit der Zahlung gemäß dem Verwaltungsverfahren erlischt zudem die Möglichkeit, eine Strafverfolgung wegen der erwähnten Taten einzuleiten.

KAPITEL 8 - Abänderungsbestimmungen

Art. 41 - Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 15. April 1994, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 und abgeändert durch die Gesetze vom 29. März 2012 und 6. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

„2. die in Artikel 30^{quater} Nr. 1 erwähnten Gebühren und die im Gesetz vom 20. November 2022 über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind, erwähnten Gebühren,“.

b) In Absatz 1 wird Nr. 3 wie folgt ersetzt:

„3. die in den Artikeln 53 bis 64 des vorliegenden Gesetzes und die in Kapitel 7 Abschnitt 3 des Gesetzes vom 20. November 2022 über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind, erwähnten administrativen Geldbußen,“.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/000764]

28 JUNI 2023. — Wet houdende wijziging van de wet van 30 juli 1981 tot bestraffing van bepaalde door racisme of xenofobie ingegeven daden, van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van bepaalde vormen van discriminatie en van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van discriminatie tussen vrouwen en mannen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 juni 2023 houdende wijziging van de wet van 30 juli 1981 tot bestraffing van bepaalde door racisme of xenofobie ingegeven daden, van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van bepaalde vormen van discriminatie en van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van discriminatie tussen vrouwen en mannen (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/000764]

28 JUIN 2023. — Loi portant modification de la loi du 30 juillet 1981 tendant à réprimer certains actes inspirés par le racisme ou la xénophobie, de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre certaines formes de discrimination et de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 juin 2023 portant modification de la loi du 30 juillet 1981 tendant à réprimer certains actes inspirés par le racisme ou la xénophobie, de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre certaines formes de discrimination et de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes (*Moniteur belge* du 20 juillet 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.